

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 11	Freyung, 30.09.2022	52. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
23.09.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg für das Haushaltsjahr 2022	54
26.09.2022	Übung der Bundeswehr vom 18.10.-20.10.2022 und vom 25.10.-27.10.2022; Manövermeldung	55
30.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	56

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg für das Haushaltsjahr 2022

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

I.

§ 4

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der (Mittel-)Schulverband Schönberg folgende Haushaltssatzung:

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 688.880,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des (Mittel-) Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 834.410,00 Euro und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 164.800 Euro ab.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 165 Verbandsschüler festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.175,03 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von

Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des (Mittel-)Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 165 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 19.09.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 1 ff. BekV amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg, während

der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schönberg, 23.09.2022

(Mittel-)Schulverband Schönberg

Martin Pichler

Schulverbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr vom 18.-20.10.2022 und vom 25.10.-27.10.2022 Manövermeldung

Die Bundeswehr führt im Oktober Aufklärungsübungen des Aufklärungs- und Verbindungszuges im Landkreis Freyung-Grafenau und den benachbarten Landkreisen durch.

Übungsart: Kompanieübung

Übungszeitraum:

Aufklärungsübung vom 18.10.2022 bis zum 20.10.2022 und vom 25.10.2022 bis 27.10.2022

Betroffene Landkreise: Freyung-Grafenau, Dingolfing-Landau, Passau, Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen, Rottal-Inn

Anzahl/Art Fahrzeuge gesamt: 7 Radfahrzeuge

Truppenstärke gesamt: 50 Soldaten

Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich auf mögliche Gefahren und Behinderungen im Straßenverkehr einzustellen!

Verbände sind üblicherweise mittels Flaggen und einheitlicher Beleuchtung gekennzeichnet und durch ihr Verkehrsverhalten als geschlossene Einheit wahrnehmbar. Sie werden sodann rechtlich wie ein einzelnes Fahrzeug behandelt. Gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wird ein sogenanntes *Kolonnenvorrecht* wirksam, wenn das führende Fahrzeug entsprechend berechtigt war. Dieses Vorrecht gilt bei rechts vor links, Verkehrsampeln und Verkehrsregelungen durch Verkehrs-

zeichen. Daraus folgt unter anderem, dass bei berechtigter Einfahrt des Führungsfahrzeugs alle dem Verband zugehörigen Fahrzeuge Kreuzungen und Einmündungen passieren dürfen. Das Unterbrechen eines geschlossenen Verbandes ist, außer an aufgrund der Länge des Verbandes eigens für den übrigen Verkehr gelassenen Zwischenräumen, nicht erlaubt.

Größere Marschverbände werden durch Verkehrssicherungsposten zusätzlich abgesichert.

Kennzeichnungsflaggen und ihre Bedeutung:

Farbe	Verwendung
Schwarz-Weiß diagonal geteilt	Verbandsführer, der nicht fest in der Kolonne fährt
Blau	Erstes bis vorletztes Fahrzeug des Verbandes
Grün	Letztes Fahrzeug im Verband

Weitere Flaggen und ihre Bedeutung:

Farbe	Verwendung
Gelb	Defektes/Beschädigtes Fahrzeug
Rot	Fahrzeug, von dem erhöhte Gefahr ausgeht. (Zum Beispiel beim Abschleppen oder wenn eine besonders hohe Menge Kraftstoff mitgeführt wird).

Soweit es Art und Umfang der Manöver/Übung erforderlich machen, werden nötige Absprachen direkt durch die übenden Truppenteile mit den zuständigen örtl. „Forstdienststellen“ und den betroffenen „Grundstückseigentümern“ durchgeführt (Einvernehmen).

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmuniti-

on / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die **Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig**.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, 26.09.2022

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 12.09.2022 unter dem Aktenzeichen 40-1-BGW-233-2022 der E&F Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG, Eisenbernreut 27, 94157 Perlesreut, eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung/Umbau des bestehenden Hotels in eine Wohnanlage auf den Grundstücken Flurnummern 436/3 und 436/4, Gemarkung Klingensbrunn, Markt Perlesreut, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
(Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 30.09.2022

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
